

Bekanntmachung



der Entscheidungsformel gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO in der Normenkontrollsache zum Bebauungsplan „Am Mistelberg Naturlabor – Alte Tongrube“

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit bekanntgemacht, dass der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs München am 21. Juli 2020 mit seinem Urteil (Az. 9 N 17.937) den o. g. Bebauungsplan für unwirksam erklärt hat.

Konkret heißt es hierzu in seiner Entscheidungsformel:

I. Der Bebauungsplan „Am Mistelberg Naturlabor Alte Tongrube“ mit Grünordnungsplan ist unwirksam.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.02.2022 wurde daher der Aufstellungsbeschluss zu einem neuen Bebauungsplanverfahren gefasst.

Kalchreuth, den 01.03.2022

Herbert Saft

1. Bürgermeister